

Schlagworte:

- Gesetze und Verordnungen
- Zuständigkeiten und Rechte
- Mobilfunksendeanlagen
- Das Inverkehrbringen und Aufstellen von Mobilfunkmasten
- Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder
- Verordnung über elektromagnetische Felder
- Maßnahmen bei Funkanlagen, von denen eine Gefahr ausgeht
- Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt der Europäischen Union

Von: Bernd B.

An: Joerg Beger <physik@joergbeger.de>

Datum: 3. Juli 2019 um 07:45

Betreff: Re: Regierungspräsidium Freiburg: Das Inverkehrbringen und Aufstellen von Mobilfunkmasten: Auskunft über Gesetze und Verordnungen Fwd: für alle: Recht/Mobilfunkmasten

Guten Morgen!

Gute Zusammenfassung! Auf ein kleines "Problem" ist noch hinzuweisen:

Das neue Funkanlagengesetz hat in § 24 FuAG den Landesimmissionsschutzbehörden die Zuständigkeit zur Überprüfung des laufenden Betriebs von Mobilfunksendeanlagen entzogen, so dass von Anfang bis zum Schluss nur noch die Bundesnetzagentur zuständig ist.

Damit entfällt die Notwendigkeit, aber auch die Möglichkeit und das Recht, dass das Landratsamt tätig wird. Folglich gilt das Zitat wohl nicht länger: "Die zuständige Immissionsschutzbehörde (hier das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für Münstertal) kann von der Bundesnetzagentur bei Bedarf, z.B. bei Beschwerden, die Daten zu Mobilfunkmasten anfordern."

Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommt insbesondere § 24 Abs. 3 FuAG zur Anwendung; er lässt Beschwerden zu, auch dann, wenn die 'Grenzwerte' eingehalten sind - allerdings dürfte der Inhalt der Antwortschreiben kaum vielversprechender werden als früher bei Landesbehörden! Der Wortlaut der Vorschrift siehe Anlage:

Mit besten Grüßen

Anlage:

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz – FuAG)

§ 24 Maßnahmen bei Funkanlagen, von denen eine Gefahr ausgeht

(1) Hat die Bundesnetzagentur Grund zu der Annahme, dass eine Funkanlage die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse stehende und durch dieses Gesetz geschützte Werte wie die effektive und effiziente Nutzung des Funkspektrums oder die Vermeidung funktechnischer oder elektromagnetischer Störungen gefährdet, so prüft sie, ob die Funkanlage den Anforderungen dieses Gesetzes genügt. Die Wirtschaftsakteure sind verpflichtet, zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang mit der Bundesnetzagentur zusammenzuarbeiten.

(2) Gelangt die Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis, dass die Funkanlage den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt, so fordert sie unverzüglich den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, innerhalb einer von ihr festgesetzten, der Art der Gefahr angemessenen Frist alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit die Funkanlage den Anforderungen dieses Gesetzes genügt oder um die Funkanlage zurückzunehmen oder zurückzurufen. Die Bundesnetzagentur unterrichtet die notifizierte Stelle, die das Konformitätsbewertungsverfahren für die Funkanlage durchgeführt hat, über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(3) **Gelangt die Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis, dass die Funkanlage den Anforderungen dieses Gesetzes genügt, aber dennoch die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse stehende und durch dieses Gesetz geschützte Werte gefährdet**, wie die effektive und effiziente Nutzung des Funkspektrums oder die Vermeidung funktechnischer oder elektromagnetischer Störungen, so fordert sie den betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit die Funkanlage bei ihrem Inverkehrbringen die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse stehende und durch dieses Gesetz geschützte Werte nicht mehr gefährdet, oder dafür zu sorgen, dass sie innerhalb einer der Art der Gefahr angemessenen, vertretbaren Frist zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Die Bundesnetzagentur fordert zu den genannten Korrekturmaßnahmen unter dem Vorbehalt auf, dass sie von der Kommission entsprechend Artikel 42 Absatz 4 der Richtlinie 2014/53/EU abgeändert oder aufgehoben werden kann.

(4) Der Wirtschaftsakteur hat sicherzustellen, dass sich Korrekturmaßnahmen, die er ergreift, auf alle betroffenen Funkanlagen erstrecken, die er auf dem Markt der Europäischen Union bereitgestellt hat.

https://www.gesetze-im-internet.de/fuag/_24.html

~ ~ ~

Am 02.07.2019 um 20:00 schrieb Joerg Beger:
zur Kenntnis

Regierungspräsidium Freiburg: Das Inverkehrbringen und Aufstellen von Mobilfunkmasten,
hier: Auskunft über Gesetze und Verordnungen

Herzlichen Dank,
Jörg

----- Ursprüngliche Nachricht -----
Von: [...]
An: Joerg Beger <physik@joergbeger.de>
Datum: 2. Juli 2019 um 15:04
Betreff: für alle: Recht/Mobilfunkmasten

Hier der Link zu den Infos, die Wolf vermutlich/angeblich meinte:

<https://www.bfs.de/DE/themen/emf/mobilfunk/schutz/recht/sendeanlagen.html>

Und hier die Antwort an mich aus dem Regierungspräsidium:

Sehr geehrte/r [...],
Folgendes konnte ich für Sie herausfinden:

Maßgebliche Gesetze und Verordnungen für das Inverkehrbringen und Aufstellen von
Mobilfunkmasten sind:

- Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz – FuAG)
- Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV)
- Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es gibt noch weitere Verordnungen, Richtlinien u.ä., die am Rande eine Rolle spielen.

Hier ein Link zur Bundesnetzagentur <https://emf3.bundesnetzagentur.de/recht.html>, unter diesem können Sie noch weitere Informationen bekommen.

Hier können Sie Daten zu bestehenden Masten auf einer Karte einsehen:
<https://emf3.bundesnetzagentur.de/karte/Default.aspx>

Zum Verfahren, wie ein neuer Funkmast genehmigt wird bzw. ein bestehender Mast geändert wird, z.B. zur Erweiterung auf 5G, konnte ich Folgendes herausfinden:

Ein neuer Funkmast bzw. ein Funkmast, der geändert werden soll, muss eine Standortbescheinigung entsprechend BEMFV bei der Bundesnetzagentur beantragen. Die Standortbescheinigung entspricht dann der Genehmigung, Anlagen über 10 m benötigen zusätzlich noch eine Baugenehmigung. § 6 der BEMFV regelt die Änderung von bestehenden Masten. Nach § 7a der 26. BImSchV sind die Kommunen vom Betreiber anzuhören und das Ergebnis der Anhörung zu berücksichtigen. In Fällen, in denen eine Baugenehmigung erforderlich ist, wird die Kommune von der Baurechtsbehörde angehört. Die zuständige Immissionsschutzbehörde (hier das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für Münstertal) kann von der Bundesnetzagentur bei Bedarf, z.B. bei Beschwerden, die Daten zu Mobilfunkmasten anfordern.

Die Bundesnetzagentur stellt den Kommunen (und weiteren Behörden) auch ein Online-Portal zu Verfügung, in dem sie alle Standortbescheinigungen einsehen können, die das Gemeindegebiet betreffen. Dieses ist allerdings nicht für die Öffentlichkeit zugänglich.

Als Ansprechpartner können Ihnen die untere Baurechtsbehörde (bei großen Anlagen; für Münstertal das LRA Breisgau-Hochschwarzwald, ggf. wird man Sie dann an die untere Immissionsschutzbehörde im LRA verweisen, falls Sie technische Fragen haben), die Kommune oder die Bundesnetzagentur selbst dienen:

<https://emf3.bundesnetzagentur.de/kontakt.html><https://emf3.bundesnetzagentur.de/kontakt.html>

Ich hoffe ich konnte Ihnen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen,

Sandra Andergassen

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.1
Schwendistr. 12
D-79102 Freiburg i. Br.